

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

RA Storr Erlacherstraße 9 D-97845 Neustadt a. Main

An das  
Amtsgericht Ebersberg  
Bahnhofstraße 19

D-85560 Ebersberg

Vorab per Telefax an 08092 8253 14

**Eilt – bitte sofort dem Richter vorlegen**

Datum	mein Zeichen	Ihr Zeichen
16. April 2007	StfR 02 / 07	1 Cs 11 Js 18602/06

In der Strafsache

gegen

Herrn Jürgen Binder

wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten

zeige ich an, dass ich den Angeklagten vertrete.

Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung vom 19.04.2007 trage ich namens und im Auftrag des Angeklagten Folgendes vor:

I.

Die Staatsanwaltschaft legt dem Angeklagten zur Last, öffentlich und durch Verbreiten von Schriften zu einer rechtswidrigen Tat aufgefordert zu haben, wobei die Aufforderung ohne Erfolg blieb. Die Staatsanwaltschaft

Anschrift:

Rechtsanwalt Dominik Storr  
Erlacherstraße 9  
D-97845 Neustadt am Main  
OT Erlach

Kommunikation:

Tel: +49 (0)9393 99320-3  
Fax: +49 (0)9393 99320-9  
Mail: info@buergeranwalt.com

Internetauftritt:

www.buergeranwalt.com

Treuhandkonto:

SP Mainfranken Würzburg  
BLZ: 790 50 000  
Kt.-Nr.: 44307718

In Kooperation mit:

Steuerberatern W. M. Mack  
& B. Kropf (GbR)  
Marktplatz 10  
D-97070 Würzburg  
Tel: +49 (0)931 23070-0  
Fax: +49 (0)931 23070-20

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

begründet dies damit, dass der Angeklagte auf einem Programmpapier für das „Gentechnikfreie Wochenende“ in Poing vom 03.06.2006 bis 05.06.2006 als Ansprechpartner genannt sei (was nicht bestritten wird) und einer der Programmpunkte für Montag, den 05.06.2006, eine Feldbefreiung in Grub vorsah (Wortlaut des Programms: „Freiwillige Feldbefreiung in Grub“). Dem Angeklagten sei weiterhin das Flugblatt der anderweitig Verfolgten Hinze und Kubach bekannt gewesen.

Die Anklage führt weiterhin aus, dass der Angeklagte erreichen wollte, dass sich möglichst viele Personen am geplanten Ausreisen von fremden Feldern im Raum Poing-Grub beteiligen sollten.

## II.

1. Völlig verfehlt stellt die Anklage hierbei insbesondere darauf ab, dass die bloße Information und das Befürworten von Straftaten vom Tatbestand des § 111 StGB erfasst werden. Unter einer Aufforderung in diesem Sinne sind jedoch lediglich Kundgebungen zu verstehen, die den Willen des Täters zu erkennen geben, von dem Aufgeforderten ein bestimmt bezeichnetes kriminelles Tun oder Unterlassen zu verlangen. Schon die Aufforderung impliziert mehr als eine bloße Information und auch mehr als lediglich eine politische Unmutsäußerung oder Provokation (KG NJW 2001, 2896 m.w.N.). Daher wird die bloße Befürwortung von Straftaten vom Tatbestand des § 111 StGB nicht erfasst, erforderlich ist vielmehr eine hierüber hinausgehende bewusst-finale Erklärung an die Motivation anderer, bestimmte Straftaten zu begehen (BGHSt 28, 312 (314); 31, 16 (22); 32, 310 (311ff)).

2. Ebenfalls nicht tatbestandsmäßig im Sinne des § 111 StGB ist deshalb auch das bloße „Anreizen“ eines anderen zur Fassung eines Tatentschlusses, also eine Beeinflussung, die diese Person kraft eigenen Entschlusses zu einem strafbaren Handeln bringen soll (KG a.a.O.; OLG Köln MDR1983, 338).

3. Nach Auffassung des 4. Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart liegt bei öffentlichen Aufrufen, welche die Ankündigung einer Meinungskundgebung mit Demonstrationscharakter mit einem Aufruf zur Begehung bestimmter Straftaten verbinden, eine Aufforderung im Sinne des § 111 StGB ferner nur dann vor, wenn zeitgleich mindestens die Mitteilung eines bestimmten Tatortes und einer bestimmten Tatzeit erfolgt. Ohne eine solche Konkretisierung stellt sich ein derartiger Aufruf als zwar drastische und überpointierte, im Lichte der Meinungsfreiheit aber noch hinzunehmende Äußerung zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung dar (vgl. OLG Stuttgart, Az. 4 Ss 42/2007; der Beschluss des OLG Stuttgart vom 26.02.2007 liegt dem Gericht bereits vor).

Alleine die Nennung eines Termins, zu welchem – immer unter der Voraussetzung, dass eine ausreichende Zahl von Teilnehmern sich gemeldet hat – eine „Feldbefreiung“ möglicherweise erfolgen soll, reicht für eine unmittelbare Erklärung an die Motivation anderer, diese Straftaten zu begehen, nicht aus. Dies schon deshalb nicht, weil in dem Programm kein konkreter Tatort genannt wurde (Wortlaut des Programms: „Freiwillige Feldbefreiung in Grub“) und die Begehung der ins Auge gefassten Tat von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht wird, nämlich dem Vorhandensein einer ausreichenden Zahl von Teilnehmern.

Die Anklage hat daher bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Aufforderung verkannt, dass deren Kern darin besteht, eine unbestimmte

Vielzahl von Personen unmittelbar zur Begehung bestimmter rechtswidriger Taten zu motivieren (MüKomm-Bosch, StGB, § 11 Rn 6).

4. Die Anklage hat bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Aufforderung weiterhin verkannt, dass § 111 StGB eine realisierbare Handlungsanweisung an die Adressaten der Erklärung voraussetzt, welche als unmittelbare Konsequenz der Aufforderung – im Sinne einer Tathandlung – umgesetzt werden kann. Daran fehlt es, das mangels Nennung eines konkreten Maisfeldes eine realisierbare Handlungsanweisung überhaupt nicht vorliegen kann.

5. Die Anklage hat bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Aufforderung weiterhin verkannt, dass es für die Tatbestandsmäßigkeit nicht genügt, wenn sich die Adressaten des Aufrufs erst in der Zukunft – gegebenenfalls nach Vorliegen weitere Voraussetzungen – zu der ihnen angesonnen Straftat entschließen sollen (OLG Karlsruhe NStZ 1993, 389 (390); LK-von Bubnoff, StGB, 11. Auflage, § 111 Rn 8, 8 d; Schönke-Schröder-Eser, StGB, 27. Auflage, § 111 Rn 3). Ein derartiges in die Zukunft gerichtetes, nicht auf einen unmittelbar aktuellen Tatentschluss gerichtetes Verhalten stellt lediglich ein „Anreizen“ zur Fassung eines künftigen und damit eigenständigen Tatentschlusses dar (vgl. OLG Köln a.a.O.).

6. Nach alledem beinhaltet das von dem Angeklagten zusammengestellte Programm für das gentechnikfreie Wochenende in Poing keine unmittelbar realisierbare Handlungsanweisung zur Beseitigung genmanipulierter Pflanzen. Der Programmpunkt „Freiwillige Feldbefreiung in Grub“ ist viel zu unbestimmt und stellt lediglich eine bloße Information für die Teilnehmer der Veranstaltung

dar. Der Programmpunkt stellt weiterhin höchstens eine Billigung von „Feldbefreiungen“ dar, die nicht strafbar ist. Da der genaue Ort der Aktion durch den Angeklagten in dem Programm nicht bekannt gegeben wurde, hätte eine unmittelbare Motivierung der Adressaten zu einem strafbaren Verhalten erst zu dem Zeitpunkt erfolgen können, in dem genügend Interessenten nach der Veranstaltung ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der Aktion bekundet hätten und der Angeklagte anschließend durch die Mitteilung des genauen Ortes (Nennung eines konkretes Maisfeldes!) und des genauen Termins den Startschuss für die sogenannte Feldbefreiung gegeben hätte. Erst zu diesem Zeitpunkt hätte den potentiellen Adressaten des Aufrufs eine realisierbare Handlungsanweisung vorgelegen, erst zu diesem Zeitpunkt wäre eine unmittelbare Erklärung an deren Motivation, bestimmte Straftaten zu begehen, erfolgt (OLG Stuttgart a.a.O.; BGHSt 28, 312 (314)).

Nach alledem fehlt es bereits an der Tatbestandsmäßigkeit des Handelns des Angeklagten.

### III.

Aber auch dann, wenn das Gericht davon ausgehen sollte, dass der Angeklagte zu einer Straftat aufgefordert habe, würde eine Verurteilung am Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes scheitern, denn die Tat wäre gemäß § 34 StGB gerechtfertigt gewesen.

1. Voraussetzung für das Eingreifen des Rechtfertigungsgrundes des rechtfertigenden Notstandes ist das Vorliegen einer Notstandslage. Diese wird als gegenwärtige Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut definiert.

In § 34 StGB findet sich eine Auflistung notstandsfähiger Rechtsgüter. Diese Auflistung ist jedoch, wie sich aus der Formulierung "oder ein anders Recht" ergibt, nicht abschließend. Notstandsfähig ist daher jedes rechtlich anerkannte Interesse, insbesondere

- Art 12 GG (Berufsausübungs- und Berufswahlfreiheit von Imkern, Biobauern, konventionellen Bauern etc.)
- das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der o.g. Berufsgruppen
- Art 14 GG (Eigentumsfreiheit, aber auch der Besitz als sonstiges Recht)
- Art. 2 Abs. 2 GG (Recht auf körperliche Unversehrtheit)
- Art 2 Abs. 1 GG (Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit)
- Art. 20 a GG (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere)

2. Eine Gefahr für ein Rechtsgut liegt vor, wenn auf Grund tatsächlicher Umstände im Zeitpunkt der Notstandshandlung der Eintritt eines Schadens oder die Beeinträchtigung des Rechtsguts wahrscheinlich ist. Wahrscheinlich ist dieser Eintritt, wenn die Möglichkeit nahe liegt oder eine begründete Besorgnis besteht, dass dieses Rechtsgut Schaden nimmt. Die Art der Gefahrenquelle ist dabei unerheblich, die Gefahr braucht daher nicht von einem Menschen auszugehen. Die Konfliktlage muss aber objektiv gegeben sein.

a. Die Besorgnis, dass der genmanipulierte Mais MON810 Schäden an anderen Organismen wie Bienen, umliegenden konventionellen Maisfeldern und den natürlichen Stoffkreislauf verursacht, dürfte wohl unumstritten sein. Ein von der Bundestagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen in Auftrag gegebenes Fachgutachten zur Koexistenzproblematik der gentechnisch veränderten Maislinie MON810 stellt fest, dass bei der Zulassung der gentechnisch veränderten Maislinie im Jahr 1998 der Frage, unter welchen Bedingungen gentechnisch veränderter Mais neben herkömmlichen Mais angebaut werden kann, ohne dass es zu unerwünschten GVO-Einträgen in konventionell oder biologisch produzierten Mais kommt, keine Beachtung geschenkt wurde.

Das Gutachten stellt weiterhin fest, dass Maispollen durch den Wind Hunderte von Metern verbreitet werden und es dadurch zu erheblichen Einkreuzungen in benachbarte konventionelle Maisflächen kommt.

Laut der EU-Verordnungen 1829/2003 und 1830/2003 müssen Lebensmittel und Futtermittel, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder Bestandteile aus ihnen enthalten, als „gentechnisch verändert“ gekennzeichnet werden. Bei einer allgemeinen Etablierung eines zulässigen GVO-Kontaminationswertes von 0,9 % käme es somit zu einer schleichenden Kontamination der Produktions- und Nahrungskette.

Das o.g. Gutachten stellt weiterhin fest, dass eine dauerhaft gentechnikfreie Produktion nicht mehr möglich wäre und für die gentechnikfreie Landwirtschaft allenfalls ein Nischendasein in besonders geschützten Räumen verbliebe.

Eintrittspfade von gentechnisch veränderten Organismen in der Landwirtschaft stellen vor allem

- die Saatbettvorbereitung (verunreinigte Samen aus Vorkulturen),
- die Aussaat (Vermischung in Sämaschine, verunreinigtes Saatgut),
- Pflegemaßnahmen (Verschleppung durch Maschinen),
- die Ernte (Vermischung in Erntemaschine, Verschleppung durch Maschinen),
- die Lagerung (Vermischung bei Lagerung, Verarbeitung und Transport) sowie
- der Transport (Vermischung bei Transport des Ernteguts)

dar.

Die Eintrittspfade von gentechnisch veränderten Organismen in der Landwirtschaft sind nach alledem zu mannigfaltig, um sie beherrschen zu können. Und darauf setzt die Fa. Monsanto, denn ist erst mal ein Teil des Warenstroms kontaminiert, gibt es kein zurück mehr (so geschehen in Kanada, Argentinien, Mexiko, USA etc.). In schon kurzer Zeit kann daher die Verbreitung von gentechnisch veränderten Organismen nicht mehr gestoppt, geschweige denn rückgängig gemacht werden.

Dass daran wiederum konventionelle Bauern, Imker und Ökobauern wirtschaftlichen Schaden nehmen, dürfte genauso unumstritten sein. Unumstritten dürfte ferner sein, dass der Beruf des Imkers bei fortlaufender Aussaat von genmanipulierten Organismen in naher Zukunft eliminiert wird, denn kein Bundesbürger möchte zum Frühstück genmanipulierten Honig zu sich nehmen. Aus diesem Grund kauft Langnese längst keinen Honig mehr aus Kanada an, was dramatische wirtschaftliche Folgen für die kanadischen Imker mit sich brachte.

b. Aber es kommt noch schlimmer, denn die gentechnisch veränderten Maislinien von der Fa. Monsanto scheinen nicht nur ganze Berufsgruppen, die natürliche Vielfalt von Pflanzen und Tieren sowie die natürlichen Lebensgrundlagen als solche in Bedrängnis zu bringen. Die Maislinien von Monsanto scheinen auch schwerwiegende gesundheitliche Schäden zu verursachen.

So bezweifeln neben Greenpeace auch Forscher der Kommission für biomolekulare Forschung (CBG) des französischen Landwirtschaftsministeriums, dass Mais der Sorte MON863 gesundheitlich unbedenklich ist. Dem zu trotz haben sowohl die europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) als auch der Hersteller Monsanto erklärt, die Gentech-Sorte sei so sicher wie herkömmlicher Mais – das ist schlichtweg gelogen.

Die begründeten Zweifel der französischen Forscher stützen sich nämlich auf eine Fütterungsstudie, bei der Ratten 90 Tage lang Mais der Sorte MON863 zu fressen bekamen. Dieser Mais enthält ein verändertes Gen des Bodenkeims *Bacillus thuringiensis*, das Abwehrkräfte gegen verschiedene Käfer verleiht

soll, vor allem gegen den Maiswurzelbohrer. Womöglich wirkt das fremde Erbgut aber auch auf Säugetiere:

Machte der Gentech-Mais ein Drittel des Futters aus, stieg bei den männlichen Ratten der Anteil der weißen Blutzellen an, ihre Nieren waren häufiger verkleinert als bei Kontrolltieren und bei einigen Nagern traten mikroskopisch sichtbare Veränderungen an den Nierenkanälchen auf. Bei den Weibchen sank die Anzahl der so genannten Retikulozyten deutlich, aus denen die roten Blutkörperchen entstehen, außerdem war der Blutzuckerspiegel erhöht.

Diese Informationen sind einer Stellungnahme von EU-Experten zu entnehmen (The EFSA Journal, Bd.50, S.1, 2004). Die Originaldaten sind nicht öffentlich zugänglich. Sie wurden von der Herstellerfirma Monsanto erhoben. Der Konzern stellte die Studie zwar den Zulassungsbehörden der EU-Staaten und der EFSA zur Verfügung. „Die Einzelheiten aber sind vertraulich“, erklärte der Leiter der CGB Gérard Pascal. Er hält die Versuchsergebnisse von MON863 für bedenklich: „Was mich bei dieser Studie erstaunt, ist die Anzahl der Anomalien. Es sind zu viele Dinge, bei denen es signifikante Abweichungen gibt. So etwas habe ich noch bei keiner anderen Studie gesehen“, sagt der Forscher.

Greenpeace wandte sich daher im Mai 2004 an das deutsche Ministerium für Verbraucherschutz und Landwirtschaft und verlangte die Herausgabe der Unterlagen, die Monsanto dort im Rahmen der Prüfung für eine EU-Zulassung vorgelegt hatte. Dabei berief sich Greenpeace auf die Europäische Richtlinie 2001/18, wonach Daten, die für die Sicherheitsbewertung von Gen-Saaten wichtig sind, veröffentlicht werden müssen. Monsanto verweigerte jedoch die Offenlegung der Akten. Am 21. März 2005 entschieden die Behörden, dass

Greenpeace die Akten vollständig erhalten soll. Um die Herausgabe der Akten zu verhindern, beantragte die Fa. Monsanto vor Gericht eine Eilverfügung gegen die Bundesregierung und verlor sowohl in erster als auch in zweiter Instanz. Die Fa. Monsanto hatte es jedoch geschafft, die Öffentlichkeit über ein Jahr an der Nase herumzuführen. Das Anrecht der Öffentlichkeit auf ein transparentes Verfahren wurde so zwar ausdrücklich durch die Gerichte bestätigt, doch im konkreten Fall blieb keine Zeit mehr für eine ausreichende Bewertung der Akten.

Aber es gibt auch noch andere erschreckende Berichte über gesundheitliche Risiken beim Verzehr von genmanipulierten Organismen. Am Rowett Research Institut (RRI) im schottischen Aberdeen wurden 1997/98 Fütterungsstudien mit gentechnisch veränderten Kartoffeln durchgeführt. Die Aufgabe bestand darin, die gesundheitliche Wirkung des gentechnisch auf Kartoffeln übertragenen und an sich ungefährlichen Schneeglöckchen-Lektins experimentell zu überprüfen. Dazu wurden Fütterungsstudien mit Ratten durchgeführt. Die Wissenschaftler fanden nach Auswertung der Fütterungsversuche veränderte Organgewichte und Anzeichen für eine Schädigung des Immunsystems vor.

Aus Prof. Pusztai's Sicht stellen prinzipiell alle transgenen Pflanzen, unabhängig von der Wirkung des neu eingefügten Gens, ein potenzielles Gesundheitsrisiko dar. Da seiner Meinung nach die derzeitige Praxis bei der Zulassung gentechnisch veränderter Pflanzen entsprechende Sicherheitstests nicht vorsehe, würden die Verbraucher als Versuchstiere missbraucht. Prof. Pusztai stellte seine Ergebnisse und Schlussfolgerungen im August 1998 erstmals vor - in einem spektakulären Fernsehinterview, noch bevor er seine Kollegen im Rowett Research Institut und seine Kooperationspartner informiert hatte. Zwei Tage

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

nach Ausstrahlung des Interviews entließ ihn die Institutsleitung der Universität.

Nach alledem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen in der Landwirtschaft erhebliche negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen und Tieren hat.

Dies wiederum wiegt umso schwerer, als für die in Deutschland verwendeten MON810-Sorten – man höre und staune - keine wirksame gentechnikrechtliche Genehmigung des Inverkehrbringens vorliegt. Zu diesem Ergebnis gelangt das von der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen in Auftrag gegebene Rechtsgutachten der Rechtsanwaltskanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Kollegen aus Berlin. Dieses Gutachten beschreibt auch sehr schön, wie das Bundesministerium für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, welches eigentlich dem Wohl des Bürgers verpflichtet sein sollte, diese Zulassungslücke dadurch zu kaschieren versucht, indem es den rechtunkundigen Laien auf seiner Internetseite doch ernsthaft glaubhaft machen möchte, dass eine für die deutsche Zulassungsfrage völlig unerhebliche Entscheidung der EU-Kommission (die lediglich Frankreich dazu verpflichtete, die Genehmigungen für Monsanto's Maislinien zu erteilen) eine gentechnikrechtliche Genehmigung für die deutschen MON810 Maislinien darstellt. Ein Unding!

Die Zulassungslage von MON810 gibt ein Beispiel dafür, wie intransparent und fehleranfällig die europäischen Regelungen im Gentechnikrecht und die auf ihnen basierenden Zulassungsverfahren sind.

c. Erhebliche Gefahren für geschützte Rechtsgüter gehen aber nicht nur von Monsanto Maislinien, sondern auch von der Fa. Monsanto selbst aus. Da wäre die Beschneidung von elementaren Freiheitsrechten der Konsumenten und Landwirten durch die Forcierung eines globalen landwirtschaftlichen Homogenisierungsprozesses, der die Auflösung der traditionellen, familiären Landwirtschaft und das Etablieren einer landwirtschaftlichen Monokultur zur Folge hat. Dies geschieht durch die Patentierung einst natürlich vorkommender Nahrungspflanzen und die daraus folgende weltumspannenden Kontrolle des Saatgutes durch Monopolisten wie Monsanto, Syngenta oder Aventis. Darum geht es in Wirklichkeit. Hört man hiervon etwas in der Öffentlichkeit? Mitnichten.

In einer Epoche der Knappheit, so argumentieren vielmehr Monsanto und einige Politiker, könne das Problem des Hungers nur durch eine Steigerung der Erträge gelöst werden. Die grüne Gentechnik sei daher notwendig, um den Hunger in der Dritten Welt zu besiegen. Ganz unabhängig davon, dass sich westliche Konzerne oder Politiker noch nie ernsthaft darum bemüht haben, das Leid in der Dritten Welt spürbar zu lindern, stellt diese manipulative Behauptung ein unwahre Tatsache dar. Das Problem des Hungers wird nämlich nachweislich nicht gelöst werden können, wenn man nur eine neue Technologie in ein durch soziale Ungerechtigkeiten gestörtes System einführt.

Über 840 Millionen Menschen leiden weltweit aus gesellschaftlichen und politischen Gründen an Hunger. Doch um den Welthunger zu bekämpfen, müssen nicht die Erträge gesteigert werden, wie uns die Gen-Industrie oder einige Politiker glauben schenken möchten. Laut Jean Ziegler, UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung, könnten die weltweiten

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

landwirtschaftlichen Erträge zusammengenommen etwa doppelt soviel Menschen ernähren, wie derzeit auf den Planeten leben.

Noch einmal: Die weltweiten landwirtschaftlichen Erträge können zusammengenommen etwa doppelt soviel Menschen ernähren, wie derzeit auf den Planeten leben.

Die Fa. Monsanto soll daher endlich aufhören, Unwahrheiten unter das Volk zu verbreiten. Denn die zentrale Frage lautet nicht, wie man die Erzeugung steigern kann, sondern was man anbaut und wer sich wovon ernährt.

Der kausale Zusammenhang von Gentechnik, Hunger und der Beschneidung von Freiheitsrechten sowie des Rechts auf körperliche Unversehrtheit ist bereits in Argentinien und Indien zu sehen, wo nach den USA die meisten Gen-Pflanzen angebaut werden. Seit Beginn des Anbaus spitzte sich dort die Hungersituation dramatisch zu, denn das Kultivieren von Gen-Pflanzen trieben die Länder weiter in eine exportorientierte, von Großbetrieben dominierte Landwirtschaft. Davon profitieren nur einige Wenige, während große Teile der Bevölkerung hungern und ihre Lebensgrundlage verlieren.

Da das Verbreiten von Genpflanzen für die Lobby ein Milliardengeschäft ist, priesen deren Vertreter auf einer internationalen Konferenz in Köln die „neue“ Technik als Rettung für die Menschheit. Sie sprachen vom „Hunger in der Welt“ und den überlebenswichtigen Beitrag der Gentechnik für das Überleben der Menschheit. Sie lobten die Gen-Baumwolle in Indien, welche dort seit etwa 10 Jahren auf großer Fläche angebaut wird und statuierten sie als wahrhaften Segen, der vielen Indern zu höheren Einkommen verholfen habe. Darauf

meldete sich ein indischer Mitarbeiter der alternativen Nobelpreisträgerin Vandana Shiva zu Wort und berichtete, wie der Gen-Konzern Monsanto in Indien eine Schreckensherrschaft errichtet hat. Zu aller erst wurden die Bauern mit den unsäglichen Methoden der modernen Werbung für die Gentechnik begeistert. Die Lobby versprach ihnen 80 Prozent höhere Erträge. Das im Durchschnitt vier mal so teure Saatgut durften sie auf Kredit kaufen. Im Gegenzug mussten sich die Bauern durch Knebelungsverträge verpflichten, auch das dazugehörige Gerät und alle sonstigen Hilfsmittel wie chemischer Dünger etc. dazuzukaufen. Auch Gratissaatgut wurde großzügig an skeptische Landwirte verteilt.

Eine Weile ging dies gut. Danach folgte eine Missernte nach der anderen. Die Genpflanzen wurden immer schwächer, die Anfälligkeit für Krankheiten und Schädlinge nahm stetig zu. Dadurch mussten immer mehr Spritzmittel hinzugekauft werden. Dies führte dazu, dass die Bauern ihre Kredite nicht mehr bedienen konnten und immer höhere Schulden anhäuften. Die Lage wurde so aussichtslos, dass viele Landwirte in Indien nur noch einen Ausweg sahen - Selbstmord.

**So brachten sich dort 25.000 Gen-Bauern in den letzten 5 Jahren um. Das sind 13,7 Selbstmorde pro Tag, verschuldet durch die Segnungen der Gentechnik, welche die PR-Abteilungen der Gen-Fabriken wie Monsanto unter das Volk bringen.**

Zugegeben, der Drang des Menschen, zu forschen, zu entwickeln, zu verbessern und auszuprobieren entspricht einem natürlichen Prinzip der Natur. Gefährlich für die Allgemeinheit wird diese Neugier erst dann, wenn dahinter höchst

unsoziale und machtpolitische Motive lauern – was wir gegenwärtig leider erleben.

Jean Ziegler nimmt vor allem die Lebensmittelkonzerne als Beispiel, um das Ausmaß der planetarischen Dimension der globalen Monokultur aufzuzeigen. Danach kontrollierten zehn transkontinentale Privatgesellschaften, darunter Aventis, Monsanto, Pioneer und Syngenta 2004 mehr als ein Drittel des Weltmarktes für Saatgut. Der stattliche Gewinn betrug 2003 23 Milliarden Dollar. Der Markt mit Schädlingsbekämpfungsmitteln bringt ungefähr 28 Milliarden Dollar im Jahr. Er wird von sieben Gesellschaften beherrscht (darunter wieder Aventis, Monsanto, Pioneer und Syngenta).

*Anmerkung: Allein aus diesen Zahlen wird deutlich, dass die Saatgutunternehmen überhaupt kein Interesse an schädlingsresistenten Pflanzen haben. Immerhin setzen diese Firmen mehr Geld mit chemischen Keulen um, als mit dem Saatgut selbst. Wer meint, dass die Konzerne auf 28 Milliarden Euro Umsatz mit Schädlingsbekämpfungsmitteln im Jahr freiwillig verzichten, irrt, denn die Saatgutunternehmen wie Monsanto wissen nur zu gut, dass nach einigen Jahren die Anfälligkeit der Genpflanzen für Krankheiten und Schädlinge stetig zunimmt und sich ferner Super-Unkräuter entwickeln, deren Vernichtung mehr Pestizide benötigt, als dies bei herkömmlichen Saatgut der Fall gewesen wäre (siehe o.g. Erfahrungsbericht aus Indien).*

Nach alledem steht als Zwischenergebnis fest, dass die Maislinien von Monsanto eine Vielzahl notstandsfähiger Rechtsgüter verletzen. Als Zwischenergebnis steht somit weiterhin fest, dass dadurch erhebliche Gefahren verursacht werden.

3. Die Gefahr ist auch gegenwärtig, da die Rechtsgutbedrohung bei einer natürlicher Weiterentwicklung bald oder in allernächster Zukunft in einen Schaden umschlagen kann (siehe oben). Ein Schaden muss zum Zeitpunkt der Tat noch nicht vorliegen.

4. Selbstverständlich hat der gesetzliche Notstand auch Grenzen. Durch die Notstandshandlung werden nämlich zur Rettung des zu schützenden Rechtsguts Rechtsgüter Dritter verletzt. Der rechtfertigende Notstand gemäß § 34 StGB verlangt daher eine Interessenabwägung. Hierbei sind die betroffenen Rechtsgüter und der Grad der ihnen drohenden Gefahr miteinander zu vergleichen. Das Interesse, das durch die Notstandshandlung geschützt werden soll, muss das Interesse, das durch die Handlung beeinträchtigt wird, wesentlich überwiegen.

Diese Interessenabwägung fällt vorliegend eindeutig zugunsten der zu schützenden Rechtsgüter aus, wenn man den oben genannten Gefahren, die für die Allgemeinheit (und nicht nur für private Interessen bestehen), die verhältnismäßig geringen finanziellen Schäden einzelner Landwirte durch das Herausreißen von Gen-Mais gegenüberstellt.

5. Die Notstandshandlung muss darüber hinaus geeignet und angemessen sein. Das ist dann der Fall, wenn die o.g. Interessenabwägung zugunsten der zu schützenden Rechtsgüter verläuft, die Tat geeignet ist, der Gefahr zu begegnen und andere Wege ausscheiden, um der Gefahr gleichwertig vorzubeugen (Wortlaut des § 34 StGB: „nicht anders abwendbar“).

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

Es ist daher für das Vorliegen eines rechtfertigenden Notstandes von entscheidender Bedeutung, ob mildere Maßnahmen zur Verfügung stehen, mit denen den Gefahren genauso effektiv begegnet werden könnte.

Dies ist vorliegend eindeutig nicht der Fall:

Zunächst einmal ist das Herausrupfen der Genpflanzen geeignet, den o.g. Schaden abzuwehren. Durch die Zerstörung von Gen-Maisfeldern werden nämlich die umliegenden konventionellen Maispflanzen und die dort anwesenden Bienen der Imker wirkungsvoll geschützt.

Dass das Zerstören von Gen-Maisfeldern geeignet ist, die o.g. Gefahren abzuwehren, zeigt auch ein an die französische Regierung gerichteter Appell des Konzern Monsanto, wonach Frankreich die Gen-Maisanbauflächen vor den Feldbefreier wirkungsvoller schützen solle, da der Konzern andernfalls in Erwägung zöge, seine Maislinien in Frankreich nicht mehr zu vertreiben und sich aus dem hiesigen Geschäft zurückzuziehen.

Wie geeignet das Mittel der Feldbefreier ist, zeigen schließlich auch die zivilrechtlichen Musterverfahren, die eine Bauerngenossenschaft im Auftrag von Monsanto gegen einen Initiator der Gendreck-Weg-Initiative eingeleitet hat.

Die Gefahren sind vorliegend auch nicht durch andere Mittel abzuwehren. Oft wird ausgeführt, dass in einer Demokratie kein Platz für Straftaten sei, um legislatives Unrecht abzuwehren. Welche alternativen Maßnahmen stehen jedoch zur Verfügung, um der Fa. Monsanto den Eintritt in den deutschen

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

Markt (der übrigens auch ohne diese Firma über hervorragende heimische Produkte verfügt) mit all den negativen o.g. Folgen zu verunmöglichen?

Zur Wahl gehen reicht mithin nicht aus, denn alle großen Parteien, sowohl die SPD als auch die CDU/CSU und FDP, setzen sich unter dem Deckmantel der „Schaffung von Arbeitsplätzen“ und „Innovation zum Fortschritt der Menschheit“ vehement für die grüne Gentechnik ein, obwohl sich 80 Prozent der Bevölkerung gegen diese zentralisierende und völlig unnötige Technik ausgesprochen haben.

Außerdem kommt hier auch eine zeitliche Komponente zum Tragen. Bundestagswahlen finden nur alle vier Jahre statt. Diese Zeitspanne reicht indes aus, damit durch das Inverkehrbringen von GVO-Saatgut irreversible Folgen für die zu schützenden Rechtsgüter entstehen (siehe oben), die selbst von einer neu gewählten Regierung nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten.

Schließlich hat der deutsche Gesetzgeber (bzw. die Regierung) überhaupt keinen Einfluss auf die Genehmigung von gentechnisch veränderten Saatgut. Würde sich Deutschland weigern, Genehmigungen für gentechnisch verändertes Saatgut zu erteilen, so könnte die EU-Kommission die zuständigen Behörden in Deutschland zur Erteilung verpflichten, vgl. Entscheidung der Kommission 98/294/EG, wonach Frankreich verpflichtet wurde, entsprechende Genehmigungen an Monsanto zu erteilen.

Die deutschen Bürger haben nach alledem keine Möglichkeit, durch politische Willensbildung, durch Meinungsäußerung oder durch die Beteiligung an

Wahlen die o.g. Rechtsgüter wirksam zu schützen. Dieser Zug ist längst abgefahren.

Auch die Ausschöpfung des Rechtsweges als milderer Mittel scheidet allen voran wiederum an der zeitlichen Komponente. Zudem müssten Hunderte von Verfahren eröffnet werden, um den Gefahren zumindest ansatzweise begegnen zu können. Theoretisch müssten alle betroffenen konventionellen Bauern, Imker und Ökobauern zivilrechtliche Unterlassungsklagen gegen die jeweils benachbarten Gen-Maisbauern anstrengen, was erstens niemals in die Tat umgesetzt werden könnte und zweitens auch wenig erfolgsversprechend wäre, da das Gentechnikgesetz (GenTG) Einwirkungen auf konventionelle Pflanzen ausdrücklich zulässt, sofern für das gentechnisch veränderte Saatgut die EU-Zulassungsverfahren durchlaufen wurden, vgl. §§ 36 a, 37 GenTG.

Nach alledem steht fest, dass es keine anderen Mittel gibt, um die Gefahren abzuwenden.

6. Die Notstandshandlung muss schließlich von einem Rettungswillen getragen sein, der Täter muss also in Kenntnis der ihn rechtfertigenden Umstände mit dem Willen zur Gefahrabwehr handeln. Dieser Wille ist im vorliegenden Fall unstrittig gegeben.

7. Nimmt man die in diesem Schriftsatz unter Punkt III. kurz angerissenen Erwägungen an die Hand, kommt man vorliegend zu dem Ergebnis, dass sowohl das Herausreißen der genmanipulierten Maispflanzen als auch der Aufruf hierzu nach § 34 StGB gerechtfertigt ist.

Zugegebenermaßen ist das tatbestandsmäßige Vorliegen des rechtfertigenden Notstandes für ein nicht mit der Materie befasstes Gericht zunächst nur schwer nachvollziehbar, da sich das Vorliegen dieses Rechtfertigungsgrundes aus einer Vielzahl von Mosaiksteinen ergibt, die erst zu einem Bild zusammengesetzt werden können, wenn man sich lange genug mit der Thematik beschäftigt hat.

Woran liegt das?

Jean Ziegler – immerhin UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung und angesehene schweizerische Persönlichkeit - schreibt in seinem Buch "Das Imperium der Schande" (ISBN-10: 3-570-00878-9; ISBN-13 978-3-570-00878-2):

"Die Strategien des Lobbyismus, der Infiltration und Manipulation - der Regierungen, der Parlamente, der Presse und der Öffentlichkeit -, die von den neuen Feudalmächten entwickelt werden, sind außerordentlich raffiniert und - leider - wirksam. (...) Jede transkontinentale kapitalistische Gesellschaft organisiert nicht nur ihr Propagandaministerium, sondern auch ihre eigenen Spionage- und Gegenspionagedienste sowie ihre eigenen Handlangerteams. Diese Geheimdienste sind auf allen fünf Kontinenten tätig. Sie infiltrieren nicht nur die Hauptquartiere der konkurrierenden Unternehmen, sondern auch die verschiedenen nationalen Regierungen - und die meisten großen internationalen Organisationen, ob regierungsunabhängig oder nicht."

Vielleicht wird nun verständlich, warum die Regierungen mit allen Mitteln harte und zentralisierende Techniken wie die grüne Gentechnik, die – ich wiederhole mich – von über 80 Prozent der Bevölkerung abgelehnt wird, auch gegen diesen Mehrheitswillen des Volkes durchzusetzen versuchen. Und leider

gelingt dies auch in den meisten Fällen, da mächtige Lobbyisten wie Monsanto mittlerweile direkt auf den Stühlen der Macht sitzen - in den Regierungen, Parlamenten und Ministerien. Es handelt sich daher nicht mehr um eine Lobby, die vor der Tür tagt, sondern um eine Diktatur von Sonderinteressen, die sich hinter den Fassaden so mancher Politiker in Schlüsselpositionen verstecken und unmittelbaren Einfluss auf das politische Geschehen ausüben – mit katastrophalen Folgen:

Die 100 größten transnational agierenden Unternehmen, von denen 58 Prozent aus den Vereinigten Staaten kommen, sind daher bereits heute für 20 Prozent des Weltumsatzes verantwortlich. Im Jahr 2004 kontrollierten die 500 größten Konzerne 52 Prozent aller auf der Welt produzierten Güter und Dienstleistungen. **Zusammen beschäftigen sie jedoch nur (man höre und staune) 1,8 Prozent der weltweiten Arbeitskräfte.** Sie kumulieren jedoch mehr Einkommen und Vermögen als die 133 ärmsten Länder der Welt. Da die Verflechtungen zwischen jenen transkontinentalen Kapitalgesellschaften unüberschaubar sind, muss davon ausgegangen werden, dass diese Oligarchen, die laut Jean Ziegler - UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung - wie ihre feudalen Vorgänger aus der Zeit vor 1789 leben, noch einen weit größeren Anteil des Bruttosozialproduktes dieser Welt kontrollieren (in den USA zum Beispiel befinden sich 76 Prozent aller Aktien in den Händen von einem Prozent der Aktionäre).

Dass dies alles zu einer globalen sozialen Katastrophe führen wird, ist abzusehen.

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

Da es nicht angehen kann, dass 3 Prozent der Menschen über das Schicksal der restlichen 97 Prozent befinden, ist es durchaus verständlich, dass sich eine couragierte Bevölkerung diesen Monopolisten entschieden in den Weg stellt – auch mit den Mitteln des gesetzlichen oder übergesetzlichen Notstandes.

Denn noch einmal: Die Gefahren, die von den transnationalen Saatgutunternehmen ausgehen, sind enorm, jedoch für die meisten Menschen leider noch nicht absehbar. Dabei müsste man doch nur mal über den eigenen Tellerrand hinaus auf die tragische Situation in Indien oder Mexiko blicken. 13,5 Selbstmorde durch Gen-Bauern am Tag in Indien sprechen doch eigentlich eine deutliche Sprache.

Abschließen möchte ich diesen Vortrag mit einem Zitat, das Albert Einstein zugeschrieben wird:

"Wenn die Biene von der Erde verschwindet, dann hat der Mensch nur noch vier Jahre zu leben. Keine Bienen mehr, keine Bestäubung mehr, keine Pflanzen mehr, keine Tiere mehr, keine Menschen mehr."

Der Angeklagte ist nach alledem freizusprechen.

Dominik Storr

Rechtsanwalt